



Schutzverordnung Zuzwil

Merklblatt für Eigentümer von geschützten Kulturobjekten

Kulturobjekte betreffen meist künstlerisch und/oder geschichtlich wertvolle Bauten und Anlagen, die als Zeugen unserer Vergangenheit in ihrer Substanz der Nachwelt erhalten bleiben sollen. Der Wert dieser Objekte liegt nicht in einer ideellen Bedeutung oder einem nostalgischen Aussehen, sondern in der realen Substanz, dem authentischen Baumaterial – in der damaligen Zeit verarbeitet. Diese Substanz ist nicht ersetzbar. Deshalb bezieht sich der Schutz auf die gesamte historische Substanz und ihr Gefüge – aussen wie innen.

Nebst künstlerischem Schmuck, den aber nicht alle Kulturobjekte aufweisen, zeichnet sich deren historische Substanz namentlich aus durch:

- Bruchsteinmauern, Fachwerk-, Bohlenständer-, Strick- und Rutenwände;
- Form und Art von Dachstühlen;
- Bretter- und Schindelschirme, Fassadentäfer und Klebdächer, allgemeine Fassadengliederung;
- Fenster mit unterschiedlichsten Gliederungen und Glasteilungen, dazu gehören ihre Einfassungen, Verdachungen und Läden;
- Inneneinrichtungen wie Öfen, Feuerstellen, Wandtäferungen und Einbaumöbel, Türen mit Beschlägen, Treppen und Geländer;
- Farbgebung in der für die Entstehungszeit zeittypischen Art.

Grundsätze für den Umgang mit geschützten Kulturobjekten

Die ursprüngliche Substanz ist zu erhalten, beschädigte sind zu reparieren. Bei wirklich notwendigem Auswechseln vorsichtig abwägen, ob eine historisch exakte Kopie möglich ist oder ein ehrlicher neuzeitlicher Ersatz vorzuziehen ist. Für den Umgang mit Kulturobjekten gelten die folgenden, allgemeinen Aussagen:

- Fassaden und Fenster: Die bestehenden Öffnungen sind zu erhalten; im Laufe der Zeit allenfalls verschlossene Öffnungen nach Möglichkeit wieder öffnen. Wichtig ist der Erhalt der Gestaltungsdetails, die eine Fassade gliedern und differenzieren wie Lisenen, Fenstereinfassungen, -abwürfe und -verdachungen, Sprossenteilungen, Läden, Friese usw. Neuzeitliche Materialien wie Fassadenschiefer, Metallleibungen oder Aluläden sind in aller Regel nicht mit dem Schutzziel vereinbar. Oft wurden Fassaden in der Vergangenheit nicht sachgerecht saniert und haben einen grossen Teil der Differenziertheit eingebüsst. Fassaden haben aber eine kürzere Lebensdauer und eine Sanierung bietet die Gelegenheit, verlorenen Detailreichtum wieder herzustellen. Fenster müssen in Holz erstellt werden und die Sprossen sind in aller Regel glasteilend anzubringen.
- Türen und Tore: Haustüren sind innen anzuschlagen, untergeordnete Scheunentüren oder Tore, die an leichten Ständer- und Riegelkonstruktionen angeschlagen sind, in aller Regel aussen. Gerade untergeordnete Details wie Beschläge, Fenstergitter oder Oblichter sind wichtig.
- Dachform und Dachgestaltung: Dachaufbauten sind in der Regel nur in sehr untergeordneter Dimension vertretbar. Die heutigen Wärmedämmforderungen erschweren oder verunmöglichen oft eine feingliedrige Gestaltung. Dacheinschnitte sind nicht mit dem Schutzgedanken zu vereinbaren. Dachflächenfenster nur bei sehr kleiner Dimension und sorgfältiger Einpassung. Auf einer Dachfläche sollten nie mehrere Elemente (Gauben, Dachflächenfenster, Kollektoren usw.) angebracht werden. Als Dacheindeckung kommen fast ausnahmslos nur naturrote bis braune Biberschwanz-, Flach-, Mulden- oder Herzfalzziegel in Frage.

- Materialwahl- und Farbgebung: Diese hat sich nach den zur Bauzeit gebräuchlichen Materialien und Farben zu richten. Die Nachbildung traditioneller Details mit neuzeitlichen Materialien (Eternit, Kunststoff, Aluminium usw.) lassen sich in der Regel nicht mit dem Schutzgedanken vereinbaren. Die Materialien haben der Wertigkeit der Nutzung zu entsprechen. So sind Leistenschirme richtig an Ökonomiebauten, nicht jedoch an Wohnbauten. Je wertiger die Nutzung, desto aufwändiger die Materialisierung und Farbgebung. Sich mit der Witterung und dem Alter verändernde Oberflächen, wie unbehandelte Leisten- oder Schindelschirme, lassen ein Gebäude lebendig werden und schmälern bei richtiger Verarbeitung nicht die Lebensdauer. Vielmehr reduzieren sie die Unterhaltskosten ganz wesentlich.

Der Schutz eines Objektes bezieht sich immer auch auf seine Umgebung. Stichworte zu einem denkmalpflegegerechten Umgang mit der Umgebung sind: Standortheimische Sträucher und Bäume, Wiesen statt Rasen, Hecken und Holzzäune statt Mauern und Maschengitter, Verzicht auf teure und kleinlich wirkende Randabschlüsse, Verzicht auf versiegelte Verkehrsflächen, Kiesflächen mit wenigen gepflasterten Partien anstelle gemusterter Verbundsteinpflasterungen.

Vorgehen bei Veränderungsabsichten

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Kulturobjekte wird durch die erhöhte Bewilligungspflicht (Schutzverordnung) und eine verstärkte fachliche Beratung umgesetzt. Als Vorgehen bei Bauabsichten an einem Kulturobjekt empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Kennenlernen des Objektes mittels exakter Aufnahmen und des Inventars. Erfassen der Struktur (Kulturobjekte sind nie «verwinkelt» gebaut, sondern haben grosszügige und klare Grundrisse; vielleicht sind sie nachträglich einmal «verbastelt» worden). Für dieses Kennenlernen gibt es Fachleute, die einen hinsichtlich des Wertes oder des Zustands des Kulturobjekts und seiner Umgebung beraten können.
2. Studium der Vorschriften der Schutzverordnung und Analyse des Vorhabens im Kontext zum Ortsbild (je nach Massnahme den engeren oder weiteren Sichtbereich um den aktuellen Standort herum).
3. Beratung durch die Gemeindebehörde nutzen, bevor viel in die Planung/Projektierung investiert wurde. Die Aufnahmen und Absichten möglichst vorgängig zustellen. So hat die Gemeinde Zeit, sich auf das Gespräch vorzubereiten und notwendige Vorabklärungen vorzunehmen. So können frühzeitig konkrete fachliche und verfahrensmässige Hinweise gegeben werden.
4. Beizug einer Fachperson, die denkmalpflegerische Erfahrung nachweisen kann.
5. Einreichung des Baugesuches mit sämtlichen beabsichtigten Massnahmen und über alle Aspekte wie Energie, Brandschutz, Denkmalpflege nach den Angaben der Gemeindebehörde.
6. Einreichung (gleichzeitig mit dem Baugesuch) eines Beitragsgesuches an die kantonale Denkmalpflege mit Dokumentation des Ist-Zustands, Beschreibung des Bauvorhabens und Angabe der Kosten (im Idealfall ein detaillierter Kostenvoranschlag). Beiträge werden von Kanton und Gemeinde geleistet und betragen je nach Einstufung und Art der vorgesehenen Bauarbeiten 20% bis 30% der relevanten denkmalpflegerischen Mehrkosten.



7. Deklaration der Denkmalpflegekosten bei den Steuern. Es ergeben sich nach gelungenen und abgerechneten Renovationen je nach Umständen Steuererleichterungen, indem die relevanten Mehrkosten – abzüglich der erhaltenen Beiträge – vom Einkommen abgezogen werden können. Es lohnt sich bei grösseren Vorhaben, die Bauarbeiten mit der Steuerplanung zu koordinieren und beispielsweise auf zwei Kalenderjahre zu verteilen.

Zuzwil, 11. August 2008

Öffentliche Auflage vom 1. bis 30. September 2008

Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat

Roland Hardegger
Gemeindepräsident

Samantha Bruggmann
Ratsschreiberin